

summa summarum

Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen



Bitte nehmen
Sie an unserer

[Online-Umfrage](#) zur Ausgabe
4/2016 teil.

Es erwarten Sie zwei Fragen
zum Inhalt dieser Ausgabe.

<https://www.umfrageonline.com/s/69038ea>

Voraussichtliche Rechengrößen 2017 **2**

Betriebsnummer **3**

Neue gesetzliche Grundlagen

Zweites Pflegestärkungsgesetz **8**

Auswirkungen auf die Versicherungspflicht

Flexirentengesetz **12**

Hinzuverdienst und Rentenversicherungspflicht



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen

Auf einen Blick: Voraussichtliche Rechengrößen 2017

summa summarum

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:
Deutsche Rentenversicherung
– Baden-Württemberg,
– Bayern Süd,
– Berlin-Brandenburg,
– Braunschweig-Hannover,
– Hessen,
– Mitteldeutschland,
– Nord,
– Nordbayern,
– Oldenburg-Bremen,
– Rheinland,
– Rheinland-Pfalz,
– Saarland,
– Schwaben,
– Westfalen,
Deutsche Rentenversicherung Bund,
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt:
Günter Gemeinhardt, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
Bettina Segebrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund
Alfred Neidert, Deutsche Rentenversicherung Bund

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 25.11.2016
2. Version: 20.1.2017

Gemäß § 13 ff. SGB I sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

Weitere Informationen unter www.summa-summarum.eu.

Zum Jahreswechsel werden wieder viele Rechengrößen der Sozialversicherung an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die nachfolgenden Werte geben einen Überblick.

| Rechengrößen ab 1. Januar 2017 ¹ | West | Ost |
|--|--------|--------|
| Beitragsbemessungsgrenze, Allgemeine Rentenversicherung | | |
| Monat | 6.350 | 5.700 |
| Jahr | 76.200 | 68.400 |
| Beitragsbemessungsgrenze, Knappschaftliche Rentenversicherung | | |
| Monat | 7.850 | 7.000 |
| Jahr | 94.200 | 84.000 |
| Beitragsbemessungsgrenze, Kranken- und Pflegeversicherung | | |
| Monat | | 4.350 |
| Jahr | | 52.200 |
| Versicherungspflichtgrenze, Krankenversicherung | | |
| Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze | | 57.600 |
| Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze ² | | 52.200 |
| Geringfügigkeitsgrenze | | |
| Monat | | 450 |
| Gleitzone | | |
| Faktor F | | 0,7509 |
| Bezugsgröße (Monat) | | |
| RV/ALV | 2.975 | 2.660 |
| Sachbezüge (Monat) | | |
| Freie Verpflegung | | 241 |
| Freie Unterkunft | | 223 |
| Beitragsätze | | |
| Krankenversicherung, allgemein | | 14,6 % |
| Krankenversicherung, ermäßigt | | 14,0 % |
| Pflegeversicherung | | 2,55 % |
| – Beitragszuschlag für Kinderlose (Arbeitnehmeranteil) | | 0,25 % |
| Allgemeine Rentenversicherung | | 18,7 % |
| Knappschaftliche Rentenversicherung | | 24,8 % |
| Arbeitslosenversicherung | | 3,0 % |
| Insolvenzgeldumlage | | 0,09 % |
| Künstlersozialabgabe | | 4,8 % |
| Mindestlohn | | |
| Der Mindestlohn steigt 2017 von 8,50 Euro auf 8,84 Euro. | | |

¹ Vorläufige Werte, Beträge in Euro

² Für am 31. Dezember 2002 privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Gesetzliche Normierung von Betriebsnummer, Beschäftigungsbetrieb und betrieblichen Änderungsmitteilungen

Das Gesetzgebungsverfahren für das „Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ ist abgeschlossen. Die Regelungen zur Betriebsnummer und die Verpflichtung zur Mitteilung betrieblicher Änderungen sind auf die Gesetzesebene gehoben worden. Sie treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die bewährten Vergabeprinzipien bleiben bestehen.

Die zentralen Ordnungskriterien im Meldeverfahren zur Sozialversicherung sind die Versicherungsnummer für den Beschäftigten und die Betriebsnummer für den Beschäftigungsbetrieb. Die Betriebsnummer wird seit den siebziger Jahren in einer Vielzahl von Verfahren der Arbeitgeber und der SV-Träger genutzt. Mit den nunmehr in das SGB IV eingefügten §§ 18i – 18n werden Betriebsnummer, Beschäftigungsbetrieb und Änderungsmitteilungen gesetzlich normiert.

Betriebsnummern für Beschäftigungsbetriebe

Die Grundsätze zur Vergabe der Betriebsnummer sind in Kapitel 4 des Gemeinsamen Rundschreibens [„Meldeverfahren zur Sozialversicherung“](#) beschrieben. Sie ändern sich nicht. Durch § 18i SGB IV werden die Grundsätze gesetzlich festgeschrieben.

Der Beschäftigungsbetrieb ist eine nach der Gemeindegrenze und der wirtschaftlichen Betätigung abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte für einen Arbeitgeber tätig sind. Für diesen Beschäftigungsbetrieb wird eine Betriebsnummer als eindeutiges Identifikationsmerkmal vergeben. Hat ein Arbeitgeber mehrere Niederlassungen innerhalb einer Gemeinde, in denen die Beschäftigten derselben wirtschaftlichen Betätigung nachgehen, so werden diese zu einem Beschäftigungsbetrieb zusammengefasst.

Diese Zusammenfassung spart sowohl dem Arbeitgeber als auch den SV-Trägern Aufwand bei der Betriebsnummernbeantragung und der nachgehenden Datenpflege.

Beispiel 1

Eine Bäckerei, die ihre Backwaren in Berlin in zwei unterschiedlichen Backstuben herstellt, erhält nur eine Betriebsnummer. Eine der beiden Anschriften wird in der Datei der Beschäftigungsbetriebe als Anschrift des Beschäftigungsbetriebs erfasst.

Für Beschäftigungsbetriebe desselben Arbeitgebers mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Betätigung oder in verschiedenen Gemeinden sind jeweils eigene Betriebsnummern zu vergeben. Unterscheidet sich die wirtschaftliche Betätigung der Beschäftigten in den einzelnen Niederlassungen jedoch nicht, dann bleibt es bei einer Betriebsnummer, sofern die Niederlassungen innerhalb der gleichen Gemeinde angesiedelt sind.

Beispiel 2

Die Bäckerei liefert die Backwaren in Berlin an ihre vier Verkaufsstellen. Für diese Verkaufsstellen erhält sie lediglich eine weitere Betriebsnummer.

Expandiert die Bäckerei mit dem Verkauf über die Gemeindegrenze von Berlin hinaus nach Potsdam, so erhält sie für alle dortigen Verkaufsstellen lediglich eine weitere Betriebsnummer.

Betriebsnummernvergabe durch die BA

In der Regel vergibt die BA die Betriebsnummer an Arbeitgeber mit eigenen Beschäftigten. Aber auch Dienstleister von Arbeitgebern, die selbst keine Mitarbeiter beschäftigen (z. B. Steuerberater ohne eigene Mitarbeiter) können eine Betriebsnummer erhalten (§ 18l SGB IV). Voraussetzung ist das Erfordernis, am Meldeverfahren teilnehmen zu müssen.

Antragstellung auf Vergabe einer Betriebsnummer

Der Gesetzgeber hat mit dieser Novelle Wert darauf gelegt, dass künftig die Antragstellung elektronisch erfolgt. Der Zugang zu den Anträgen erfolgt über die Internetseite des Betriebsnummern-Service der BA unter www.arbeitsagentur.de. Dort findet der Arbeitgeber neben einem PDF-Formular auch einen internetgestützten [Online-Antrag](#), der stetig weiterentwickelt wird. Liegen komplexe Sonderkonstellationen vor oder besteht Beratungsbedarf, stehen die übrigen Zugangswege wie z. B. das Telefon zur Verfügung.

Betriebliche Angaben

Um eine Betriebsnummer zu erhalten, muss der Antragsteller bestimmte betriebliche Angaben machen (§ 18i SGB IV).

Betriebsbezeichnung

Im Antrag ist die vollständige Betriebsbezeichnung des Beschäftigungsbetriebs anzugeben. Diese besteht mindestens aus dem Namen und einer Rechtsform.

Beispiel 3

Die Betriebsbezeichnung der Berliner Bäckerei lautet „BACKFEIN GmbH“.

Anschrift(en)

Möchte der Arbeitgeber Post der Sozialversicherung an die Adresse seines Beschäftigungsbetriebs zugestellt bekommen, so genügt die Angabe dieser Adresse.

Soll dem Arbeitgeber die Post jedoch an eine andere Anschrift zugestellt werden, so kann er zusätzlich eine Korrespondenzadresse angeben.

Beispiel 4

Die Berliner Bäckerei verwaltet ihre Beschäftigungsbetriebe dort, wo sie eine der beiden Backstuben betreibt. Diese befindet sich in Berlin in der Friedrichstraße. SV-Träger schicken ihre Post deshalb in die Friedrichstraße.

Beispiel 5

Die Bäckerei möchte, dass die Post an die Privatanschrift des Inhabers zugestellt wird. Gegenüber der BA wird deshalb als zusätzliche Anschrift für die Korrespondenz die Wohnanschrift des Inhabers außerhalb von Berlin in Eberswalde angegeben.

Kontaktdaten

Für Fragen zum Beschäftigungsbetrieb und zum Meldeverfahren benötigen die SV-Träger konkrete Kontaktdaten. Das können Telefonnummer, Fax oder E-Mailadresse des Arbeitgebers sein. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dienstleister – z. B. einen Steuerberater –, so sind zusätzlich auch dessen Kontaktdaten anzugeben.

Beispiel 6

Für die „BACKFEIN GmbH“ werden bei der Beantragung der Betriebsnummer die Telefonnummer mit Vorwahl und eine Fax-Nummer angegeben. Da der Inhaber den Beschäftigungsbetrieb selbst verwaltet, wird für Rückfragen der SV-Träger keine weitere Telefonnummer angegeben.

Branche / Wirtschaftszweig

Zu den betrieblichen Angaben gehören auch Informationen zur wirtschaftlichen Betätigung. Daraus ergibt sich die Verschlüsselung gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes [WZ2008](#).

Beispiel 7

Bei der Beantragung der Betriebsnummer für die beiden Backstuben gibt die Bäckerei die Herstellung von Backwaren an. Nach der WZ2008 ergibt sich hierfür der Branchenschlüssel 10710 = Herstellung von Backwaren. Aus der Information für die Verkaufsstellen wird der Schlüssel 47240 = Einzelhandel mit Back- und Süßwaren bestimmt.

Ausschlaggebend ist die Betätigung des überwiegenden Teils der Beschäftigten.

Beispiel 8

Ein Bäcker in Dresden hat lediglich einen Beschäftigungsbetrieb. Dort backt er die Waren und verkauft sie auch. In der Backstube sind ein Bäcker und ein Auszubildender tätig. Den Verkauf erledigt eine einzige Verkäuferin.

Für den Beschäftigungsbetrieb wird eine Betriebsnummer zugeteilt. Als Branchenschlüssel wird 10710 = Herstellung von Backwaren bestimmt, weil der überwiegende Teil der Beschäftigten in der Backstube tätig ist.

Mitteilung betrieblicher Änderungen

Änderungen sind der BA unverzüglich mitzuteilen. Dies kann sowohl einzelne betriebliche Angaben oder die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit eines oder mehrerer Beschäftigungsbetriebe betreffen. Der Arbeitgeber benutzt dazu systemgeprüfte Programme oder maschinell erstellte Ausfüllhilfen. So ist eine gesicherte und verschlüsselte Datenüber-

tragung sichergestellt (§ 18i Abs. 4 SGB IV; welcher im Übrigen § 5 Abs. 5 DEÜV ersetzt).

Dies ist jedoch nicht neu, sondern ein bewährtes Verfahren, das für Arbeitgeber bereits als sog. Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) in den Basismodulen der Entgeltabrechnungssoftware implementiert ist.

Neu hingegen ist, dass ein Meldeverstöß vorsätzlicher oder leichtfertiger Natur eine Ordnungswidrigkeit darstellt (§ 18i Abs. 4 SGB IV i. V. mit § 111 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1a SGB IV).

Datenübermittlung an andere SV-Träger

Die BA übermittelt täglich die jeweils aktuellen Betriebsinformationen an andere SV-Träger wie beispielsweise an alle Krankenkassen und die Träger der Rentenversicherung (§ 18m SGB IV). Dabei handelt es sich sowohl um neu angelegte Betriebsnummern-Datensätze wie auch um Änderungen betrieblicher Daten. Das bedeutet, Arbeitgeber brauchen Änderungen lediglich einer Stelle, nämlich der BA mitzuteilen.

Antragstellung bei der DRV Knappschaft-Bahn-See

Für knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe, Beschäftigungsbetriebe der Seefahrt sowie für Privathaushalte, in denen das Haushaltsscheckverfahren Anwendung findet, vergibt weiterhin die DRV Knappschaft-Bahn-See die Betriebsnummern (§ 18k SGB IV). Sie werden mit den zugehörigen betrieblichen Daten in der Datei der Beschäftigungsbetriebe bei der BA gespeichert.

Zweites Pflegestärkungsgesetz: Mehr Leistungen der Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz treten ab 1. Januar 2017 Verbesserungen in den Leistungen der Pflegeversicherung für Pflegebedürftige und Pflegepersonen in Kraft.

Erweiterte Definition von Pflegebedürftigkeit

Mit der Einführung eines erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriffs erfolgt künftig eine umfangreichere Erfassung aller relevanten Aspekte der Pflegebedürftigkeit, unabhängig davon, ob diese auf körperlichen, psychischen oder kognitiven (die Denkleistung betreffenden) Beeinträchtigungen beruhen.

Konkret werden gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in den Bereichen

- Mobilität
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

erfasst.

Dabei sind im Bereich der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten auch Beeinträchtigungen z. B. beim Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Verstehen von Aufforderungen oder Beteiligen an einem Gespräch zu berücksichtigen. Im Bereich der Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte sind auch Beeinträchtigungen z. B. bei der Gestaltung des Tagesablaufs, beim Sichbeschäftigen, beim Vornehmen von Planungen, bei der Interaktion mit Personen im direkten Kontakt oder der Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds zu berücksichtigen.

Die bisherigen drei Pflegestufen werden dabei durch fünf Pflegegrade ersetzt:

| | |
|--------------|--|
| Pflegegrad 1 | geringe Beeinträchtigungen |
| Pflegegrad 2 | erhebliche Beeinträchtigungen |
| Pflegegrad 3 | schwere Beeinträchtigungen |
| Pflegegrad 4 | schwerste Beeinträchtigungen |
| Pflegegrad 5 | Pflegegrad 4 mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung |


Zum 1. Januar 2017 werden alle Pflegebedürftigen ohne erneute Begutachtung in die neuen Pflegegradeinstufungen übergeleitet.

Alle, die bereits Pflegeleistungen erhalten, erhalten diese mindestens in dem Umfang weiter. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen werden automatisch von ihrer Pflegestufe in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet. Menschen, bei denen zudem eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz (e. A.) festgestellt wurde, werden in den übernächsten Pflegegrad überführt.

| | |
|--|--------------|
| Pflegestufe 1/„Pflegestufe 0“ mit e. A. | Pflegegrad 2 |
| Pflegestufe 1 mit e. A. Pflegestufe 2 | Pflegegrad 3 |
| Pflegestufe 2 mit e. A. Pflegestufe 3 | Pflegegrad 4 |
| Pflegestufe 3 mit e. A. Pflegestufe 3 mit außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand | Pflegegrad 5 |

Renten- und Arbeitslosenversicherung der Pflegepersonen Neue Voraussetzungen der Versicherungspflicht

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ändern sich auch die Regelungen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen. Hier tritt künftig Versicherungspflicht ein, wenn eine Pflegeperson

- 
- einen oder mehrere Pflegebedürftige
 - mit mindestens Pflegegrad 2,
 - wenigstens zehn Stunden wöchentlich,
 - verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche,
 - in ihrer häuslichen Umgebung pflegt und
 - daneben regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

In der Arbeitslosenversicherung tritt diese Versicherungspflicht künftig kraft Gesetzes ein. Voraussetzung ist zusätzlich, dass die Pflegeperson unmittelbar vor Beginn der Pfllegetätigkeit versicherungspflichtig nach dem SGB III ist oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (z. B. Arbeitslosengeld) hat und während der Pflege keine Arbeitslosenversicherungspflicht nach anderen Vorschriften oder ein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III besteht.

Beitragszahlung

Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung einer Pflegeperson werden von der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen gezahlt.

Der Beitragszahlung wird als Bemessungsgrundlage ein bestimmter Teil der monatlichen Bezugsgröße bzw. Bezugsgröße (Ost) zu Grunde gelegt. Im Ergebnis werden die Pflegepersonen demnach in etwa so gestellt, als hätten sie einen bestimmten Teil des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes durch die Pfllegetätigkeit erzielt.

Die Höhe richtet sich in der Rentenversicherung nach dem Pflegegrad und der Art der bezogenen Pflegeleistung des Pflegebedürftigen, also ob der Pflegebedürftige ausschließlich Pflegegeld, eine Sachleistung (z. B. Einsatz eines Pflegedienstes) oder eine Kombination aus beiden Leistungen aus der Pflegeversicherung bezieht.

Die Rentenanwartschaften basieren hiernach im Ergebnis in etwa auf folgenden fiktiven monatlichen Verdiensten:

Monatliche Beitragsbemessungsgrundlage in den alten/neuen Bundesländern in EUR bei Pflege eines Pflegebedürftigen

| mit Pflegegrad | Pflegegeld | und Bezug von Kombinationsleistung | Sachleistung |
|----------------|-------------|------------------------------------|--------------|
| 2 | 805/720 | 685/610 | 560/500 |
| 3 | 1.280/1.145 | 1.090/970 | 895/800 |
| 4 | 2.085/1.860 | 1.770/1.580 | 1.460/1.305 |
| 5 | 2.975/2.660 | 2.530/2.260 | 2.085/1.860 |

Aus einem Jahr Pflegeetätigkeit würde sich im Jahr 2017 dann in etwa folgender monatlicher Rentenanspruch ergeben:

Rentenanspruch in den alten/neuen Bundesländern in EUR bei Pflege eines Pflegebedürftigen

| mit Pflegegrad | Pflegegeld | und Bezug von Kombinationsleistung | Sachleistung |
|----------------|------------|------------------------------------|--------------|
| 2 | 8/7 | 7/6 | 6/5 |
| 3 | 13/12 | 11/10 | 9/8 |
| 4 | 21/19 | 17/16 | 14/13 |
| 5 | 29/28 | 25/23 | 21/19 |

Pflegen mehrere Pflegepersonen einen Pflegebedürftigen, richtet sich der Rentenanspruch nach dem Umfang der jeweiligen Pflegeetätigkeit je Pflegeperson im Verhältnis zum Umfang der von den Pflegepersonen insgesamt zu leistenden Pflegeetätigkeit.

In der Arbeitslosenversicherung werden der Beitragszahlung für die Pflegeetätigkeit einheitlich die Hälfte der Bezugsgröße bzw. der Bezugsgröße (Ost) zu Grunde gelegt. Die Absicherung in der Arbeitslosenversicherung basiert demzufolge in etwa in den alten Bundesländern auf 50 % des Durchschnittsverdienst und in den neuen Bundesländern auf 45 % des Durchschnittsverdienstes. Pflegen mehrere Pflegepersonen einen Pflegebedürftigen gilt dies für jede Pflegeperson.

Flexirentengesetz: Neben der Rente flexibler arbeiten und die Rente weiter erhöhen

Mit neuen Regelungen zum Hinzuverdienst und zur Rentenversicherungspflicht von Altersrentnern soll ein [flexibleres Arbeiten](#) neben einem Rentenbezug ermöglicht und somit der Übergang in den Ruhestand attraktiver gestaltet werden können.

Neue Hinzuverdienstregelung

Altersrenten

Ab dem 1. Juli 2017 wird der Hinzuverdienst neben einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze stufenlos auf die Rente angerechnet. Zudem werden die bisherigen monatlichen Hinzuverdienstgrenzen durch eine jährliche Hinzuverdienstgrenze abgelöst.

Künftig können hiernach vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze bis zu 6.300 Euro im Kalenderjahr neben der Altersrente hinzuverdienst werden, ohne dass die Rente gekürzt wird. Dabei ist unerheblich, wann im Kalenderjahr der Hinzuverdienst erzielt wird und wie lange die Beschäftigung ausgeübt wurde.

Ein über 6.300 Euro hinausgehender Jahresverdienst wird in Höhe von 40 % zu einen Zwölftel auf die monatliche Rente angerechnet.

Übersteigt danach der Hinzuverdienst zusammen mit der bereits gekürzten Altersrente – vereinfacht ausgedrückt – das höchste beitragspflichtige (auf das aktuelle Verdienstniveau gehobene) monatliche Durchschnittseinkommen der letzten 15 Kalenderjahre des Altersrentners (sog. Hinzuverdienstdeckel), wird der übersteigende Betrag zu 100 % auf die Altersrente angerechnet.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer beantragt eine vorgezogene Altersrente. Er hat einen Rentenanspruch in Höhe von 1.250 Euro im Monat. Sein voraussichtlicher Jahresverdienst beträgt 36.000 Euro. Als höchstes beitragspflichtiges monatliches Durchschnittseinkommen der letzten 15 Kalenderjahre werden 3.100 Euro zugrunde gelegt.

Beispiel

Anrechnung des 6.300 EUR übersteigenden Jahresverdienstes:

$$36.000 \text{ EUR} - 6.300 \text{ EUR} = 29.700 \text{ EUR}$$

$$29.700 \text{ EUR} / 12 \times 40 \% = 990 \text{ EUR}$$

$$1.250 \text{ EUR} - 990 \text{ EUR} = 260 \text{ EUR}$$

Anrechnung des den Hinzuverdienstdeckel übersteigenden Verdienstes

$$260 \text{ EUR} + 36.000 \text{ EUR} / 12 = 3.260 \text{ EUR}$$

$$3.260 \text{ EUR} - 3.100 \text{ EUR} = 160 \text{ EUR}$$

$$260 \text{ EUR} - 160 \text{ EUR} = 100 \text{ EUR}$$

Aufgrund des voraussichtlichen Hinzuverdienstes in Höhe von 36.000 Euro im Jahr beträgt die monatliche Altersteilrente 100 Euro.

Die neue Hinzuverdienstgrenze gilt einheitlich in den alten und neuen Bundesländern.

Hinzuverdienstprüfung


Die Hinzuverdienstprüfung erfolgt zu Beginn einer Rente und anschließend jeweils zum 1. Juli des Folgejahres. Dabei wird zunächst auf eine Prognose des Hinzuverdienstes abgestellt.

Zum 1. Juli des Folgejahres wird zudem die Prognose für das vorherige Kalenderjahr überprüft. Weicht der tatsächliche Hinzuverdienst ab, wird die Rente für das vorherige Kalenderjahr neu berechnet. Überzahlungen werden zurückgefordert und Nachzahlungen ausgezahlt. Aufgrund der centgenauen Anrechnung des 6.300 Euro übersteigenden Jahreshinzuverdienstes ist damit zu rechnen, dass es regelmäßig zu rückwirkenden Neuberechnungen der Altersrente kommt, da die Verdienstprognosen nur selten centgenau mit dem tatsächlichen Jahresverdienst übereinstimmen dürften. Bei Änderung des prognostizierten Hinzuverdienstes um mindestens 10 % kann aber auf Antrag auch vor dem 1. Juli des Folgejahres eine neue Prognose der Rentenberechnung zu Grunde gelegt werden, um größere Rentenüberzahlungen oder -nachzahlungen zu vermeiden.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist ein unbegrenzter Hinzuverdienst nach wie vor neben einer Altersvollrente möglich.

Erwerbsminderungsrenten

Auch für Renten wegen Erwerbsminderung gelten künftig in den alten und neuen Bundesländern einheitliche Hinzuverdienst-



grenzen und die gleiche stufenlose Anrechnung des Hinzuverdienstes wie bei den vorgezogenen Altersrenten.

Für die Rente wegen voller Erwerbsminderung ist wie bei den Altersrenten der Hinzuverdienst über 6.300 Euro im Kalenderjahr auf die Rente anzurechnen. Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung gilt dies für den Hinzuverdienst, der – vereinfacht formuliert – 81 % des höchsten beitragspflichtigen (auf das aktuelle Verdienstniveau gehobenen) Jahreseinkommens der letzten 15 Kalenderjahre des Rentners (mindestens 81 % des halben Jahreseinkommens eines Durchschnittsverdieners) übersteigt.

Allerdings darf der Hinzuverdienst nur im Rahmen des für die Erwerbsminderungsrente geltenden Restleistungsvermögens von unter drei Stunden bei Renten wegen voller Erwerbsminderung und unter sechs Stunden bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung erzielt werden, um den Rentenanspruch nicht zu gefährden.

Rentenversicherungspflicht von Altersrentnern Vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Ab dem 1. Januar 2017 besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze für alle beschäftigten Altersrentner Rentenversicherungspflicht. Dabei ist unerheblich, ob die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt wird. Geringfügig entlohnt beschäftigte Altersrentner können sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Im Ergebnis finden die allgemeinen Vorschriften der Rentenversicherungspflicht Anwendung, also z. B. auch für Altersrentner, die bestimmte selbständige Tätigkeiten ausüben.

Übergangsregelung für Bestandsfälle

Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2016 aufgrund des Bezugs einer Altersvollrente rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, bleiben in dieser Beschäftigung rentenversicherungsfrei. Der Bestandsschutz endet, wenn die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nach dem am 31. Dezember 2016 geltenden Recht nicht mehr erfüllt werden, d. h., nur noch eine Altersteilrente bezogen wird oder die bisherige monatliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 450 Euro (2 x im Jahr 900 Euro) im

Monat überschritten wird. Dies gilt auch für selbständig tätige Altersrentner.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer übt über den 31. Dezember 2016 hinaus neben dem Bezug einer Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 400 Euro aus. Ab 1. März 2017 erhöht sich das Arbeitsentgelt auf 500 Euro im Monat.

Zunächst bleibt die vor dem 1. Januar 2017 bestehende Rentenversicherungsfreiheit aufgrund des Altersvollrentenbezugs nach der Übergangsregelung auch über den 31. Dezember 2016 hinaus bestehen. Die geringfügig entlohnte Beschäftigung wird daher ab 1. Januar 2017 nicht rentenversicherungspflichtig.

Ab 1. Mai 2017 liegen die Voraussetzungen der Rentenversicherungsfreiheit für Altersvollrentenbezieher nach dem früheren Recht nicht mehr vor, da die frühere monatliche Hinzuverdienstgrenze für einen Altersvollrentenbezug in Höhe von 450 Euro zum dritten Mal überschritten wird. In der Beschäftigung tritt Rentenversicherungspflicht ein, da die Übergangsregelung keine Anwendung mehr findet. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsentgelt zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf 450 Euro oder weniger im Monat reduziert wird.

Der Arbeitnehmer kann jedoch gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht ist nur für die Zukunft möglich und für die Dauer der Beschäftigung bindend. Die Verzichtserklärung ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Selbständig tätige Altersrentner können den Verzicht gegenüber dem Rentenversicherungsträger erklären.

Verzichten geringfügig entlohnt beschäftigte Altersvollrentner auf die fortbestehende Rentenversicherungsfreiheit, ist eine spätere Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der geringfügig entlohnten Beschäftigung jedoch ausgeschlossen.

Zusätzliche Rentenanwartschaften

Aus den Pflichtbeiträgen für rentenversicherungspflichtig beschäftigte Altersrentner und den Pauschalbeiträgen für von der Rentenversicherungspflicht befreite geringfügig entlohnt beschäftigte sowie selbständige Altersrentner erwachsen zusätzliche Rentenanwartschaften. Diese Rentenanwartschaften erhöhen die Altersrente ab dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Rentenversicherungsfreiheit der Altersvollrentner besteht nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterhin. Um eine Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden, zahlen Arbeitgeber für beschäftigte Altersvollrentner jedoch weiterhin den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung, der der Höhe nach dem Arbeitgeberbeitrag entspricht, der zu zahlen wäre, wenn der Beschäftigte rentenversicherungspflichtig wäre.

Diese Beiträge wirken sich bisher nicht auf die Höhe der Altersrente aus. Künftig können beschäftigte Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze durch Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und somit weiterhin rentenversicherungspflichtig werden. Dadurch wirkt sich neben dem eigenen Beitragsanteil auch der Arbeitgeberanteil rentensteigernd aus. Die in einem Kalenderjahr aus diesen Pflichtbeiträgen erworbenen zusätzlichen Rentenanwartschaften erhöhen zum 1. Juli des Folgejahres die Altersrente.

Beispiel

Aus den Beiträgen für eine Beschäftigung mit einem halben Durchschnittsentgelt von rd. 18.550 Euro im Jahr (rd. 1.545 Euro im Monat) in den alten Bundesländern würde sich die monatliche Altersrente um rd. 15 Euro erhöhen, wobei sich dieser Wert durch künftige Rentenanpassungen bis zum Zeitpunkt der Berücksichtigung bei der Altersrente noch erhöhen kann.

Der Rentensteigerung um rd. 15 Euro monatlich stehen demnach rd. 1.735 Euro (9,35 % von 18.550 Euro) an eigener Beitragsleistung des beschäftigten Altersrentners gegenüber.

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Er kann nur für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Die Verzichtserklärung ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Wird in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung auf die Versicherungsfreiheit verzichtet, ist eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnt Beschäftigte ausgeschlossen.

Meldungen

Bisher war für die Meldung beschäftigter Altersvollrentner und Altersversorgungsbezieher der Personengruppenschlüssel 119 zu verwenden. Künftig werden mit diesem Schlüssel nur noch rentenversicherungsfreie Altersvollrentner und Altersversorgungsbezieher gemeldet. Rentenversicherungspflichtige Altersvollrentner sind mit dem Personengruppenschlüssel 120 zu melden. Diese Änderungen im Meldeverfahren werden voraussichtlich ab 1. Juli 2017 wirksam werden. Bis dahin sind rentenversicherungspflichtige Altersvollrentner – wie Altersteilrentner – mit dem Personengruppenschlüssel 101 zu melden. Die Meldung geringfügig beschäftigter Altersrentner bleibt unverändert.

Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung

Arbeitnehmer sind in der Arbeitslosenversicherung nach Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungsfrei. Bisher haben Arbeitgeber für diese Arbeitnehmer weiterhin ihren Anteil an den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Im Rahmen der Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand entfällt diese Beitragspflicht der Arbeitgeber in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021.